



Reglement

Gewährung von Reduktionen des GST-Mitgliederbeitrags

1. Der Mitgliederbeitrag ist grundsätzlich gemäss den Zahlungskonditionen, welche in der Rechnung vermerkt sind, zu bezahlen. Die Geschäftsleitung genehmigt ausnahmsweise auf begründetes, schriftliches (Mail) Gesuch hin die Ratenzahlung.
2. Aktivmitglieder der GST können bis Ende Kalenderjahr schriftlich (Mail) eine befristete (für das Folgejahr, s. 3a) oder dauerhafte Beitragsreduktion (s. 3b) beantragen.
3. Folgende Gründe können dabei geltend gemacht werden:
 - a) Befristete Beitragsreduktionen für Mitglieder mit „niedrigem Einkommen“:
„*Wer unterhalb der untersten GST-Limite der Lohnempfehlungen für eine/n 1.-Jahres-Assistentin/en verdient, kann einen reduzierten Mitgliederbeitrag beantragen.*“ In diesen Fällen kann der Mitgliederbeitrag **für die Dauer eines Jahres** auf die Kategorie „Jungmitglied“ geändert werden; der Mitgliederbeitrag beträgt dann Fr. 335.-. Für das Folgejahr muss bei Bedarf wieder ein **neuer Antrag** gestellt werden.

Der Antrag sollte jeweils bis **spätestens zum 31. Dezember** für das nächste Jahr gestellt werden (früher auch möglich). Auf Gesuche, die nach dem 31.12. gestellt werden, kann nicht mehr eingetreten werden.

Dem Antrag sind sämtliche aktuellen Lohnausweise des Vorjahres resp. für selbstständig Erwerbende die aktuelle Steuerdeklaration „Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit“ beizulegen.
 - b) Dauerhafte Reduktion
Ehepaarrabatt (eingeschlossen sind eingetragene Partnerschaft und Konkubinat mit gemeinsamem Wohnsitz).
4. Die Gesuche werden von der Leiterin Mitgliederbetreuung nach den oben erwähnten Kriterien zuhanden des Geschäftsführers bearbeitet.
5. Der Geschäftsführer entscheidet über die Gesuche endgültig.
6. Bei einem Auslandsaufenthalt von einem Jahr oder länger besteht die Möglichkeit, in die Kategorie Passivmitglied zu wechseln. Der Wechsel kann jeweils bis zum 31. Dezember für das nächste Jahr beantragt werden.

Vom Vorstand GST genehmigt am 22. September 2016.